

unternehmungen hauptsächlich der schon früher hervorgekehrte Gesichtspunkt der etwaigen Gefährdung großer Vermögenswerte zu beachten ist.

11. Durch die Worte unmittelbar „oder mittelbar“ ist der Kreis der unter § 2 fallenden Beschäftigungsarten denkbar weit gezogen. Welche Verufe und Betriebe von den maßgebenden Stellen als besonders kriegswichtig angesehen werden, geht aus B. II § 5 hervor. Vgl. dazu Anm. 1 zu § 7 HDG.

12. Wer in seinem Beruf oder in einem Betrieb **überzählig** ist, verrichtet keinen Hilfsdienst, auch wenn beides seiner Art nach unter § 2 fällt. Die Feststellung der Bedürfnisfrage ist in § 4 geregelt.

13. Die Bestimmungen für die Überweisung sind in § 7 enthalten.

14. Die Sondervorschrift des Abs. 2 hindert die vor dem genannten Zeitpunkt in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen nicht am Berufswechsel unter den allgemein für ihn gegebenen Voraussetzungen. Es soll nur verhütet werden, daß diese Leute **gegen ihren Willen** einer anderen Beschäftigung zugewiesen werden. Scheiden sie freiwillig aus und wenden sie sich einer anderen Art von Hilfsbetrieben zu, so finden auch auf sie die Bestimmungen über den Abkehrschein (§ 9) Anwendung, wenn sie zur Land- oder Forstwirtschaft zurückkehren wollen, gleich als ob sie darin nie tätig gewesen wären.

§ 3.

Die Leitung¹ des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt² ob.

1. Die **Leitung des Hilfsdienstes** umfaßt seine Organisation und Durchführung.

2. Das **Kriegsamt**. Eine allerhöchste Kabinettsorder vom 4. November 1916 bestimmt, „daß zur Leitung aller mit der Gesamtkriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition im Kriegsministerium eine Kriegsamt errichtet wird. Diesem liegt auch die Leitung der Ersatzangelegenheiten ob. Das Arbeitsamt, die Feldzeugmeisterei mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, die Kriegszrohstoffabteilung und Fabrikenabteilung sowie die die Ersatzangelegenheiten bearbeitenden Stellen des Kriegsministeriums, die Abteilung für Volksernährungsfragen und die Abteilung für Ein- und Ausfuhr werden dem Kriegsamt unterstellt. Insbesondere wird dem Kriegsamt auch die Versorgung der Arbeiter mit Fleisch und Fett übertragen.“

Dieser Kaiserlichen Entschliebung verdankt das Kriegsamt seine Entstehung. Es ist „beim pr. Kriegsministerium“ errichtet, bildet also eine Abteilung desselben; sein Leiter zeichnet in Vertretung des Kriegsministers. Dem gewaltigen Wirkungskreise des Kriegsamts entspricht eine weitverzweigte Organisation. Eine ausführlichere Darstellung davon sowie Fingerzeige für den Verkehr mit den einzelnen Dienststellen werden im Anhang V gegeben. Hier sei nur folgendes erwähnt:

Der Stab des Kriegsamts setzt sich aus dem Chef des Stabes (Ch.), dem Chef des technischen Stabes (Tech.) und der Wissenschaftlichen Kommission (Wsk.) zusammen, denen wiederum je eine Anzahl Gruppen

nachgeordnet sind. Von besonderer Bedeutung ist der unter der Leitung des Chefs des technischen Stabes stehende „Ständige Ausschuss für Zusammenlegung von Betrieben“ (Saz). Sein Arbeitsgebiet ist im Anhange II eingehend behandelt. Die dem Kriegsamt unterstellten Departements und Abteilungen sind:

1. Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E.A.),
2. Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (W.M.B.),
3. Kriegs-Rohstoff-Abteilung (K.R.A.),
4. Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A. 8),
5. Abteilung für Volksernährung (A. 6), sämtlich mit zahlreichen Unterabteilungen.

In Erkenntnis der Notwendigkeit, daß die an das Kriegsamt gestellten hohen Anforderungen nur durch weitgehendste Dezentralisation der Arbeit erfüllt werden können, werden zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion für jede pr. Provinz ein Kriegswirtschaftsamt, für jeden Kreis eine Kriegswirtschaftsstelle, für die Unterstützung des Kriegsamts bei seinen sonstigen Aufgaben Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen errichtet. Die Kriegsamtstellen und -nebenstellen waren zunächst den stellvertretenden Generalkommandos angegliedert, sind ihnen aber durch Erlaß des Kriegsministers vom 9. Februar 1917 (Nr. Nr. 8. S. 15) unterstellt. Ursprünglich nur als Nachrichten-Organisationen gedacht (wie sie die Kriegsamtstellen in Wien, Brüssel und Warschau zurzeit noch darstellen), sind sie nunmehr Organe sowohl des Kriegsamts wie der stellvertretenden Generalkommandos und bearbeiten dementsprechend das diesen Behörden zugewiesene Arbeitsgebiet.

Sondervorschriften für Bayern, Sachsen und Württemberg enthält § 5 Satz 2.